

Reglement für den Kulturausschuss des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KAR RFB)

Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel,

gestützt auf Artikel 12 und 13 der Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStV) sowie auf Artikel 13 der Geschäftsordnung für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 31. August 2006 (GO RFB),

beschliesst:

- Zusammensetzung** **Art. 1** ¹ Die Zusammensetzung des Kulturausschusses des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (nachstehend: Kulturausschuss) ist in Artikel 13 GO RFB geregelt.
- ² Der Kulturausschuss bezeichnet eine Vizevorsitzende oder einen Vizevorsitzenden.
- Aufgaben** **Art. 2** ¹ Der Kulturausschuss übernimmt die Mittlerrolle zwischen dem RFB und dem Amt für Kultur des Kantons Bern.
- ² Er übernimmt die Mittlerrolle zwischen dem RFB und dem Bernjurassischen Rat. Er ist Ansprechpartner des Kulturausschusses des Bernjurassischen Rats.
- ³ Er bereitet die kulturpolitischen Dossiers zu Händen der Plenarsitzung des RFB vor. Er kann sich zu den Projekten, die ihm vorgelegt werden, äussern. Er setzt den RFB periodisch darüber in Kenntnis.
- ⁴ Er bereitet zu Händen der Plenarsitzung des RFB die Stellungnahmen zu Kulturgeschäften, die ihm vom kantonalen Amt für Kultur vorgelegt werden, vor.
- ⁵ Er macht kulturbezogene Vorschläge zu Händen der Plenarsitzung des RFB.
- Vorsitz** **Art. 3** ¹ Die oder der Vorsitzende
- a bereitet zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär alle Geschäfte vor, die dem Kulturausschuss vorgelegt werden
 - b erstellt zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär die Traktandenliste und legt die Sitzungsdaten des Kulturausschusses fest
 - c beruft mit Hilfe der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs die Mitglieder des Kulturausschusses zu den Sitzungen ein
 - d leitet die Sitzungen des Kulturausschusses
 - e vertritt den Kulturausschuss nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des RFB zukommt
 - f informiert mit Hilfe der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs das Büro des RFB über die behandelten Geschäfte
- ² Die oder der Vizevorsitzende übernimmt die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden, das älteste Mitglied die Stellvertretung der oder des Vizevorsitzenden.
- Rechte und Pflichten der Mitglieder** **Art. 4** ¹ Jedes Mitglied des Kulturausschusses hat das Recht,
- a Anträge zu Geschäften zu stellen, die im Kulturausschuss behandelt werden
 - b dem Kulturausschuss die Behandlung eines Geschäfts seiner Wahl zu beantragen
 - c an den Abstimmungen teilzunehmen und Änderungsanträge zu stellen
 - d zu verlangen, dass über kontroverse Fragen abgestimmt wird
- ² Die Mitglieder des Kulturausschusses unterliegen dem Amtsgeheimnis. Artikel 58 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG) vom 16. September 2004 und Artikel 39 des

Sitzungen	<p>Art. 5 ¹ Der Kulturausschuss tritt mindestens einmal pro Quartal auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen.</p> <p>² Wenn ein Geschäft einer kurzfristigen Behandlung bedarf, können der RFB oder das Büro eine dringliche Sitzung einberufen.</p> <p>³ Sitzungen können zudem einberufen werden:</p> <p>a auf Verlangen einer kantonalen Direktion, der Staatskanzlei, der Gemeinde Biel, der Gemeinde Leubringen oder des kantonalen Amts für Kultur</p> <p>b auf Verlangen eines Mitglieds</p> <p>⁴ Die Einladung zur Sitzung wird zusammen mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen mindestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder verschickt.</p> <p>⁵ Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen, namentlich bei ausserordentlichen Sitzungen, verkürzt werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 6 ¹ Der Kulturausschuss darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.</p>
Protokolle	<p>Art. 7 ¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und erstellt die Sitzungsprotokolle.</p> <p>² Die Sitzungsprotokolle des Kulturausschusses werden allen Mitgliedern des RFB übermittelt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.</p>

Biel/Bienne, 1. Februar 2007

**Im Namen des Rats für französischsprachige
Angelegenheiten des zweisprachigen Amts-
bezirks Biel**

Die Präsidentin: *Béatrice Sermet-Nicolet*
Der Generalsekretär: *Marc Roethlisberger*